

Die Rolle des Assoziierungsabkommens als internationaler Vertrag Georgiens im nationalen Recht^{*}

Assoz. Prof. Dr. Ekaterine Kardava

Außerordentliche assoz. Prof. an der Kaukasus Universität; Prof. an der staatlichen pädagogischen Universität Gori; Assoz. Prof. an der kaukasischen internationalen Universität; Jean-Monnet-Professorin.

Zusammenfassung

Das Assoziierungsabkommen legte den Grundstein für einen irreversiblen Prozess der Europäisierung und Demokratisierung georgischer Gesetzgebung. Seine Rolle für die politische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist ausschlaggebend. Gleichzeitig ist das Assoziierungsabkommen eine Rechtsquelle, welche in dem georgischen nationalen Recht einen verfassungsmäßigen Platz in der Hierarchie der normativen Akten belegt. Von Georgien verbindlich anerkannte internationale Verträge (in Form von Ratifizierung, Beitritt oder Bestätigung) befinden sich auf gleicher Hierarchieebene und verfügen über dieselbe Rechtskraft. Nach dem georgischen Organgesetz über die Normativakten Georgiens wird im Fall der Kollision zwischen zwei gleichrangigen normativen Akten der Vorzug der später verabschiedeten Akte gegeben. So eine Vorschrift im Zeitalter der europäischen Assoziierung ist sowohl vom theoretischen, als auch vom praktischen und juristischen Hintergrund zu kritisieren, weil die internationalen Verträge, die nach dem Assoziierungsabkommen geschlossen worden sind, nicht vorrangig gegenüber den anderen Verträgen sein sollten. Dies gilt auch im Fall der Kollision.

In diesem Aufsatz wird eine Stellungnahme, die Definition der Normen und die Ansicht vorgestellt, dass das Assoziierungsabkommen Vorrang vor den anderen internationalen Verträgen hat/haben soll. Angesichts des besonderen und spezifischen Charakters des Assoziierungsabkommens sollte die georgische Gesetzgebung außergewöhnliche Regeln enthalten, um die Bedeutung des Assoziierungsabkommens im nationalen Recht rechtlich deutlich und klar zu machen.

I. Einleitung

Im Jahr 1991 hat Georgien die Unabhängigkeit erklärt und die staatliche Souveränität wiederhergestellt. Dies wurde von der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, anderen internati-

onalen Organisationen und den Staaten anerkannt. Von nun an ist Georgien Gegenstand des internationalen Völkerrechts und beteiligt sich an dem Prozess des Abschlusses internationaler Abkommen. Die rechtliche Gültigkeit dieses Prozesses ist durch die nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet:

^{*} Aus dem Georgischen von *Giorgi Kvantaliani*.

Die Verfassung Georgiens vom 24. August 1995, die die Rolle und die Bedeutung des internationalen Vertrags in der innerstaatlichen Gesetzgebung geregelt hat;

Beschluss des georgischen Parlaments vom 3. Mai 1995 über „das Recht der internationalen Verträge“ zum Beitritt der Republik Georgien zum Wiener Übereinkommen vom 1969;

Gesetz Georgiens über normative Akten vom 10. Oktober 1996 (aufgehoben durch die Verabschiedung des Organgesetzes über die Normativakten Georgiens vom 22. Oktober 2009), welches auch die Bedeutung eines internationalen Abkommens in der Gesetzgebung geregelt hat;

Gesetz „über internationale Verträge Georgiens“ vom 16. Oktober 1997.

Im Jahr 2014 wurde das Assoziierungsabkommen¹ zwischen der Europäischen Union und Georgien unterzeichnet, welches einen internationalen Vertrag Georgiens darstellt. Dadurch wurden die Beziehungen zwischen Georgien und der Europäischen Union in ein qualitativ anderes Format umgewandelt. Das Assoziierungsabkommen hat den Grundstein für einen irreversiblen Prozess der europäischen Integration Georgiens gelegt. Es ist jedoch nicht das erste rechtsverbindliche internationale Abkommen zwischen Georgien und der Europäischen Union. Formelle und normative Grundlagen für den Prozess der europäischen Integration und der rechtlichen Annäherung (Approximation) Georgiens wurden bereits im Jahr 1996 durch die Unterzeichnung

des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen Georgien und der Europäischen Union gelegt.

Von nun an hat Georgien die Pflicht, die georgische Gesetzgebung an die EU-Gesetzgebung anzunähern, um den europäischen Standards zu entsprechen und diese in der georgischen Gesetzgebung und Praxis zu implementieren. Bemerkenswert ist auch, dass ein großer Teil der Verpflichtungen, die es sich aus dem PKA ableiten lassen, in der Assoziierungsvereinbarung wiedergegeben wurden. Bedauerlicherweise befanden sich die politischen Aussagen und die rechtlichen Prozesse über den europäischen Weg Georgiens nicht immer im Einklang und widersprachen sich oft sogar.²

Internationale Verträge Georgiens³ haben keinen Vorrang untereinander und keine Befugnis zur Derogation. Internationale Verträge, die von Georgien ratifiziert, denen Georgien beigetreten ist oder die von Georgien bestätigt wurden, haben einen einheitlichen Rechtsstatus und befinden sich auf gleicher Ebene in der Hierarchie der normativen Rechtsakte. In einer solchen Konstellation sind folgende Fragen legitim:

- Welche Bedeutung hat das Assoziierungsabkommen im nationalen Recht und verfügt es über ein politisches oder rechtliches Privileg gegenüber anderen internationalen Abkommen Georgiens?
- Sollte Georgien ein internationales Abkommen schließen, das mit dem Assoziie-

¹ Assoziierungsabkommen zwischen Georgien einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomenergieunion und ihren Mitgliedstaaten andererseits, 27.06.2014, im Internet abrufbar unter: <https://matsne.gov.ge/document/view/2496959?publication=0>.

² Kardava, Dissertation "Reform des georgischen Arbeitsrechts im Kontext der Anforderungen des Europäischen Integrations- und Assoziierungsabkommens", 2018, http://press.tsu.ge/data/image_db_innova/Eka%20Kardava.pdf.

³ Internationaler Vertrag Georgiens (von Georgien als verbindlich anerkannte internationaler Vertrag Georgiens durch Ratifizierung, Beitritt oder Bestätigung).

rungsabkommen kollidiert/ihm widerspricht, welches wird Vorrang haben?

– Soll nach Abschluss des Assoziierungsabkommens der Inhalt eines anderen internationalen Abkommens auf Konformität mit dem Assoziierungsabkommens überprüft werden?

Um diese Fragen beantworten zu können, wird in diesem Aufsatz auf die rechtlichen Normen Georgiens hingewiesen und diese zunächst definiert. Identifiziert wurden einige gesetzgeberische Unstimmigkeiten und für die Rechtssicherheit wurden eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

II. Der Stellenwert des internationalen Vertrags im Recht Georgiens und der Europäischen Union

Das Assoziierungsabkommen ist ein internationaler Vertrag, dessen Normen aufgrund der zwischenstaatlichen Einigung etabliert wurden und dessen Durchsetzung durch die Subjekte des internationalen Rechts - Staaten und supranationale Organisationen (EU, Euratom⁴) - gewährleistet wird. Artikel 217⁵ AEUV⁶ ist die Rechtsgrundlage für die Herstellung der Assoziierung zwi-

schen Georgien und der Europäischen Union⁷. In internationalen EU-Verträgen hat das Assoziierungsabkommen eine besondere Rolle⁸. Internationale Übereinkünfte mit Nicht-EU-Ländern oder mit internationalen Organisationen sind integraler Bestandteil des EU-Rechts. Diese Übereinkünfte sind vom Primär- und Sekundärrecht⁹ getrennt und gehören zur Kategorie „sui generis“.¹⁰

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der Verfassung Georgiens,

„... Internationale Verträge Georgiens erlangen vorrangige Rechtskraft gegenüber den innerstaatlichen Normativakten, wenn sie nicht der georgischen Verfassung oder dem Verfassungsabkommen widersprechen.“

Nach dem georgischen Organengesetz über die Normativakten Georgiens:

„Zu den Normativakten Georgiens zählen ... internationale Verträge und Abkommen Georgiens.“¹¹

Für die Normativakte Georgiens ist je nach ihrer Rechtskraft folgende Hierarchie festgelegt:

⁴ Die europäische Seite wird in dem Assoziierungsabkommen von der Europäischen Union, den EU-Mitgliedstaaten und Euratom (Europäische Atomgemeinschaft) repräsentiert. Letzteres ist ein europäischer Verein, der durch den Vertrag von Rom 1957 gegründet wurde. Euratom behält den Status einer unabhängigen internationalen Organisation, ist jedoch untrennbar mit der EU in Bezug auf Institutionen, Mitglieder und andere Aspekte verbunden.

⁵ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=EN>.

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Vertrag von Lissabon)

⁷ Assoziierungsabkommen, Art 1 Abs. 1.

⁸ The Meaning of “Association” under EU Law, study for the AFCO Committee, European Parliament, Policy Department for Citizens’ Rights and Constitutional Affairs, Feb, 2019, 11-12.

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608861/IPOL_STU\(2019\)608861_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608861/IPOL_STU(2019)608861_EN.pdf)

⁹ Im Recht der EU muss das Sekundärrecht (Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse) dem Primärrecht (Gründungsverträge, insb. AEUV, EUV) entsprechen.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legisum%3Aai0034>.

¹¹ Art. 7 Abs. 1 Organengesetz über die Normativakten Georgiens 22.10.2009

<https://matsne.gov.ge/document/view/90052?publication=33..>

a) *Verfassung Georgiens, Verfassungsgesetze Georgiens;*

b) *Verfassungsrechtliches Abkommen;*

c) *Internationale Verträge und internationale Abkommen Georgiens;*

d) *Organgesetze Georgiens;*

e) *Gesetze, Dekrete des Präsidenten Georgiens, Geschäftsordnung des Parlaments.*¹²

*Die mit Einhaltung der durch die georgische Verfassung und das Gesetz Georgiens „Über internationale Verträge“ bestimmten Regeln in Kraft getretenen internationalen Verträge und Abkommen haben, soweit sie der Verfassung und dem Verfassungsgesetz Georgiens nicht widersprechen, vorrangige Rechtskraft gegenüber innenstaatlichen Normativakten.*¹³

*Im Falle der Kollision von gleichrangigen Normativakten hat der später verabschiedete (erlassene) Normativakt Vorrang.*¹⁴

Aus den oben genannten Normen lässt sich ableiten:

1. Solange die internationalen Verträge Georgiens auf gleicher hierarchischer Ebene stehen, verfügen das Assoziierungsabkommen und andere von Georgien als verbindlich anerkannte¹⁵

¹² Art. 7 Abs. 3 Organgesetz über die Normativakten Georgiens.

¹³ Art. 7 Abs. 5 Organgesetz über die Normativakten Georgiens.

¹⁴ Art. 7 Abs. 8 Organgesetz über die Normativakten Georgiens.

¹⁵ Anerkennung des internationalen Vertrags als verbindlich ist eine der letzten Phasen des Vertragsabschlusses, wenn eine Ratifizierung, ein Beitritt oder eine Bestätigung durch den Staat stattfindet, vgl. Gesetz über internationale Abkommen von Georgien, Artikel 3 (d) und 3 (f), 17.10.1997, <https://matsne.gov.ge/document/view/33442?publication=16>.

internationale Verträge über die gleiche Rechtskraft.

2. Der internationale Vertrag Georgiens ist ein normativer Akt und im Falle der Kollision zwischen normativen Akten gleicher Rechtskraft wird dem später verabschiedeten normativen Akt Vorrang eingeräumt. Aus diesem Grund werden auch die nach dem Assoziierungsabkommen geschlossenen internationalen Verträge im Fall einer Kollision vorrangig sein. (Falls Georgien ein Freihandelsabkommen mit anderen Ländern abschließen sollte, das nicht den in Teil DCFTA¹⁶ des Assoziierungsabkommens festgelegten Standards entspricht, wird das Freihandelsabkommen mit anderen Ländern bevorzugt.)¹⁷

Die Bestimmungen des Organgesetzes schaffen eine Art Unannehmlichkeit sowohl im politischen als auch im rechtlichen Kontext in einer Zeit, in der Georgien mit den Approximationsinstrumenten¹⁸ Rechtsreformen (Europäisierung, Demokratisierung) schaffen muss und dabei die Grundsätze der europäischen Integrationspolitik

¹⁶ Vertiefte und umfassende Freihandelszone (Titel IV des Assoziierungsabkommens).

¹⁷ Der Handelsteil des Assoziierungsabkommens (DCFTA), nämlich Titel IV über Handel und Handelsfragen, verpflichtet Georgien, die georgische Gesetzgebung mit der EU-Gesetzgebung im Bereich der Marktoperation in Einklang zu bringen, indem es eine Politik des freien Marktes und des freien Wettbewerbs, die Öffentlichkeitsarbeit und den Schutz der Umweltgesetzgebung gewährleisten soll sowie Handel, Schutz der Arbeitsrechte, Investitionssicherheit („die nicht gegen den nationalen Schutzstandard verstößt“), Warenverkehrsfreiheit, Lebensmittelsicherheit und Produktsicherheit usw.

¹⁸ Siehe Artikel 417, 418, 419, 272, 273, 274 des Assoziierungsabkommens sowie die Definition der Annäherung: Kardava E., Reform des georgischen Arbeitsrechts im Kontext der Anforderungen des Europäischen Integrations- und Assoziierungsabkommens, 161- 179. (http://press.tsu.ge/data/image_db_innova/Eka%20Kardava.pdf); Artikel 17 (1 (ga)) des Organgesetzes über normative Gesetze, Artikel 17 (1 (gd)), Artikel 17 (2 (f)), Artikel 17 (5 (a)), Anhang 1.

einzuhalten hat. Welche Möglichkeit gibt es, sich aus dieser unangenehmen und schwierigen Lage zu befreien?

1. Vorteil des Assoziierungsabkommens gegenüber anderen internationalen Verträge Georgiens

Artikel 78 der Verfassung Georgiens besagt:

„Die Verfassungsorgane haben im Rahmen eigener Befugnisse alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die für die vollständige Integration Georgiens in die EU und die euro-atlantische Organisation erforderlich sind.“

In der außenpolitischen Strategie Georgiens für den Zeitraum 2019-2022 wurde verdeutlicht, dass der Beitritt zur Europäischen Union ein strategisches Ziel für Georgien darstellt. Die europäische und euro-atlantische Integration ist von nationalem Interesse für Georgien.¹⁹ Die Verordnung 186 der Regierung von Georgien von 2014 sieht vor, dass die Ministerien angewiesen werden, die an der europäischen Integration beteiligten Dienste zu stärken und zu unterstützen und eine für diese Aktivitäten verantwortliche Person (auf der Ebene des stellvertretenden Ministers)²⁰ zu ernennen.

¹⁹ <https://mfa.gov.ge/MainNav/ForeignPolicy/ForeignPolicyStrategy.aspx>

<https://mfa.gov.ge/getattachment/MainNav/ForeignPolicy/ForeignPolicyStrategy/2019-2022-clebis-saqartvelosagareo-politikis-strategia.pdf.aspx>

²⁰ Beschluss Nr. 186 der Regierung von Georgien vom 07.02.2014 über das Assoziierungsabkommen zwischen Georgien und der Europäischen Union, der das vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen enthält sowie die Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung des Assoziierungsabkommens.

<https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2250269?publication=0>.

Die obigen und andere Beispiele beweisen, dass die europäische Integration und Mitgliedschaft in der Europäischen Union den höchsten gesellschaftlichen und staatlichen Wert darstellen. Die Integration ist gleichzeitig auch durch eine Verfassungsnorm geregelt. Gemäß der Verfassung sind alle Verfassungsorgane (Regierung, Parlament, Gericht usw.) verpflichtet, eigene Anstrengungen nicht nur für die einfache Integration Georgiens in die Europäische Union, sondern auch für deren vollständige Integration zu unternehmen. Der EU-Integrationsaktionsplan, die Standards, Mechanismen, Methoden und Verpflichtungen sind im Assoziierungsabkommen festgelegt. D.h. die Verfassungsbestimmung regelt tatsächlich, dass Georgien dem Assoziierungsabkommen Priorität einräumt und sieht es als Pflicht des Staates und der Bevölkerung Georgiens und als Entwicklung des Rechtsstaats und des rechtlichen Vektors (ohne dies gibt es keine europäische Integration).

In dieser Situation ist die Bestimmung des Organgesetzes Georgiens, bei der Kollision zwischen normativen Gesetzen, dasjenige zu bevorzugen, das später verabschiedet wurde, eindeutig unangemessen. Im Falle einer Kollision zwischen einem anderen internationalen Vertrag Georgiens und dem Assoziierungsabkommen ist die Bestimmung des Organgesetzes nicht hilfreich, da dies mit dem Sinn und Zweck des Artikels 78 der Verfassung Georgiens nicht vereinbar ist.

Der folgende Aspekt ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung für das Thema: Eine Verfassungsbestimmung, die in Bezug auf das Assoziierungsabkommen die Vorschriften des Organgesetzes faktisch unanwendbar macht, kann so ausgelegt werden, dass der Staat (Verfassungsorgane) beim Abschluss eines internationalen Vertrags verpflichtet wird, dessen Inhalt auf Kon-

formität mit dem Assoziierungsabkommen zu prüfen.

2. Einzelheiten der Änderung des Assoziierungsvertrags

Das Assoziierungsabkommen als internationaler Vertrag Georgiens, der durch eine monopolistische Natur die europäische Integration festlegt, zeichnet sich durch viele Besonderheiten aus²¹, unter anderen umfasst er auch die Frage der Änderung des Assoziierungsabkommens.

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 5 des Organgesetzes:

„Die Änderung [...] eines Normativaktes ist nur durch einen Normativakt gleicher Art vorzunehmen.

Für die Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass) und das Inkrafttreten einer Änderung des Normativaktes gelten die Vorschriften der Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass) und des Inkrafttretens des Normativaktes, in dem diese Änderung vorgenommen wird“

Der Assoziierungsvertrag wird in Form einer Einwilligung wie der Ratifizierung als verbindlich anerkannt. Grundlage für die verbindliche Anerkennung durch Ratifizierung des Assoziierungsabkommens ist Artikel 431 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens und das Abkommen der Vertragsparteien. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über internationale Verträge Georgiens ist nur das georgische Parlament befugt, seine Zustimmung zur verbindlichen Anerkennung eines internationalen Vertrags Georgiens durch Ratifi-

zierung auszudrücken²². Somit wurde das Assoziierungsabkommen vom georgischen Parlament, von 28 EU-Mitgliedstaaten²³ und dem Europäischen Parlament ratifiziert. Das obligatorische Anerkennungsverfahren hat nach seiner Unterzeichnung (27. Juni 2014) noch zwei Jahre gedauert. Nach der Hinterlegung von 30 Ratifikationsurkunden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union trat das Assoziierungsabkommen am 1. Juli 2016 in Kraft.²⁴

Nach dem Organgesetz muss die Änderung des Assoziierungsabkommens durch einen gleichartigen normativen Akt (internationales Abkommen) erfolgen und das Verfahren für die Vorbereitung und die Annahme der Änderung muss auf die gleiche Weise wie das Assoziierungsabkommen selbst (in allen Phasen des Abschlusses eines internationalen Abkommens) erfolgen. Dies bedeutet, dass die Parteien (EU, Euratom, EU-Mitgliedstaaten und Georgien), wenn eine Änderung des Assoziierungsabkommens erforderlich ist, ein langwieriges Verfahren durchlaufen (Vereinbarung, Unterzeichnung und Ratifizierung des Änderungstextes) sollen, das dem zum Abschluss des Assoziierungsabkommens führenden Verfahren ähnelt:

► *Die Verhandlungen über einen Text zum Assoziierungsabkommen begannen 2010.*²⁵

► *Der Assoziierungsvertrag wurde 2014 unterzeichnet.*²⁶

²¹ Kardava E., Assoziierungsabkommen - Internationales Sonderabkommen mit besonderen Merkmalen, Sergo Jorbenadze 90, Jubiläumsausgabe Herausgegeben von Sergi Jorbenadze, 2019, 168-203.

²² <https://matsne.gov.ge/document/view/33442?publication=16>.

²³ Damals war das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union.

²⁴ <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2014007>.

²⁵ Dekret des Präsidenten von Georgia №489 vom 12.07.2010, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/1018754?publication=0>.

► *Die Anerkennung des Assoziierungsabkommens als verbindlich durch die Ratifizierung ist 2014 vom georgischen Parlament durch einen Beschluss erfolgt.*²⁷

Das Assoziierungsabkommen basiert auf einem dynamischen Approximationsmechanismus²⁸ und erfordert daher natürlicherweise Änderungen. Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen des Organgesetzes für eine Änderung unwirksam und deren Erfüllung würde der Rechtslogik widersprechen. Aufgrund des Assoziierungsabkommens wird Georgien verpflichtet, sich den in der EU-Gesetzgebung festgelegten Grundsätzen, Normen und Methoden schrittweise anzunähern und diese einzuhalten. Dies ist ein täglicher und langwieriger Prozess, da die Dynamik und Änderungen des EU-Rechts berücksichtigt werden müssen, was sich seinerseits auf einige der im Assoziierungsabkommen festgelegten Verpflichtungen auswirkt und eine Änderung der bereits zwischen den Parteien vereinbarten Verpflichtungen erfordert. So gestaltet das Assoziierungsabkommen selbst einen flexiblen und mobilen Rahmen für Änderungen (insbesondere

Änderungen der Anhänge²⁹). Dabei werden die im Assoziierungsabkommen festgelegten Dialogformate entscheiden, ob die Anhänge des Assoziierungsabkommens aktualisiert / geändert³⁰ werden sollen. Dies sind der Assoziationsrat, der Assoziationsausschuss und der Assoziationsunterausschuss (gebildet aus Vertretern der Europäischen Union und Georgiens).³¹

Es wurden bereits Änderungen im Assoziierungsvertrag vorgenommen, die nicht in dem durch das Organgesetz festgelegten Verfahren verabschiedet wurden. Diese Änderungen wurden jedoch durch die Entscheidung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse umgesetzt:

- *Beschluss N2 / 2019 des Assoziationsausschusses für Handelsfragen zwischen der EU und Georgien vom 18. Oktober 2019 über die Erneuerung von Anhang XVI des Assoziierungsabkommens,*³²

- *Beschluss des Unterausschusses für Hygiene und Pflanzenschutz vom 7. März 2017 über Änderungen von Anhang XI-B des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits;*³³

- *Beschluss N1 / 2016 des Unterausschusses für geografische Angaben vom 10. November 2016 über Änderungen von Anhang XVII-C und Anhang B von Teil XVII-D des Assoziierungsab-*

²⁶ Verordnung der Regierung von Georgia №1136 vom 26.06.2014, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2385237?publication=0>.

²⁷ Entschließung des Parlaments von Georgien, 2495-rs, 18.07.2014, <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/2406480?publication=0>.

²⁸ Gemäß Artikel 418 des Assoziierungsabkommens besteht das Wesentliche der dynamischen Annäherung darin, dass Georgien näher an den geltenden und wirksamen Rechtsvorschriften der Europäischen Union sein sollte. Wenn daher das Sekundärrecht der Europäischen Union, das in den Anhängen des Assoziierungsabkommens enthalten ist, unwirksam geworden ist, müssen die Anhänge des Assoziierungsabkommens geändert und die neuen Gesetze der Europäischen Union berücksichtigt werden.

²⁹ Gemäß Artikel 426 des Assoziierungsabkommens sind die diesem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle Bestandteil dieses Abkommens.

³⁰ Artikel 47 (1), 55, 418, 406 (3) des Assoziierungsvertrags usw.

³¹ Artikel 404-409 des Assoziierungsvertrags.

³² <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4725553?publication=0>.

³³ <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/3650833?publication=0>.

kommens zwischen Georgien und der Europäischen Union sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,³⁴

- usw.

III. Fazit

Die europäische Integration - fortan Europäische Assoziierung - ist eine außen- und innerpolitische Priorität, die das georgische Volk angekündigt hat. Das Instrument zur Durchsetzung dieser Politik ist das Assoziierungsabkommen und die rechtliche Annäherung (Approximation).

Die Untersuchung des Assoziierungsabkommens als internationaler Vertrag Georgiens und die Prüfung seines Status in Bezug auf andere internationale Verträge Georgiens haben verdeutlicht, dass die Rechtsposition des Assoziierungsabkommens nicht durch das Organgesetz über die Normativakte Georgiens geschützt wird. Die Bestimmungen des Organgesetzes stehen nicht im Einklang mit dem Kern von Artikel 78 der Verfassung Georgiens und können die Rolle des Assoziierungsabkommens nicht vollständig abbilden.

Daher ist es empfehlenswert, das Organgesetz an den spezifischen Charakter des Assoziierungsabkommens anzupassen und mit entsprechenden Normen folgendes festzulegen:

- Das Assoziierungsabkommen wird nicht von dem Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst, die besagt, dass im Falle der Kollision zwischen gleichrangigen Normativakten der später verabschiedete Normativakt Vorrang hat. Durch diesen Ansatz wird der besondere Status des Assoziierungsabkommens im nationalen Recht und sein Vorrang gegenüber anderen internationalen Verträgen Georgiens gewährleistet.

- Beim Abschluss anderer internationaler Verträge muss geprüft werden, ob deren Inhalt mit dem Assoziierungsabkommens vereinbar ist (z. B. Handel, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen, Arbeitsrechte, Umweltrechte usw.), um (somit) in der Praxis eine Abweichung von den Standards des Assoziierungsabkommens zu verhindern.

³⁴ <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/3587710?publication=0>.